

1462/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. KUKACKA und Kollegen haben am 13. Dezember 1996 unter der Nr. 1707/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Unregelmäßigkeiten bei der Nachbesetzung der Leitung des Kriminaldienstes bei der Bundespolizeidirektion Linz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

" 1) Ist es in Ihrem Ministerium üblich, so viele Gutachten zu einer Rechtsangelegenheit einzufordern, bis das gewünschte Ergebnis erzielt wird?

2) Wenn ja, wieso?

3) Wenn nein, warum wurden zwei Gutachten von derselben Stelle erstellt und warum sind diese Gutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen?

4) Haben Sie gewußt, daß - um das erste Gutachten zu relativieren - vor Ausstellung eines zweiten Gutachtens mit der zuständigen Referentin im BKA seitens der Bundespolizeidirektion Linz mündlicher und schriftlicher Kontakt aufgenommen wurde, um sie zu einer Änderung des ersten Gutachtens zu bewegen?

5) Ist diese Einflußnahme die übliche Vorgangsweise, um zu einem passenden Gutachten im Sinne der Ministerentscheidung zu kommen?

6) Warum haben Sie in Ihrer Anfragebeantwortung (XX.CP-Nr.1247/AB in Antwort 2) behauptet, daß in beiden Gutachten das BKA die Ansicht vertritt, daß es sich beim Begriff "behördenintern" um ein gesetzliches Mindestanforderung handelt, obwohl nachweislich das erste Gutachten des BKA davon ausgeht, daß unter "behördenintern", "nur die Dienststelle zu verstehen ist, von der die Ausschreibung durchzuführen ist?"

7) Teilen sie die Ansicht, daß wie oben dargestellt, möglichen Bewerbern die Ausschreibung nachweislich, offiziell und akten-

kundig am 10. 11. 1995 zur Kenntnis gebracht wurde, und deshalb die einmonatige Bewerbungsfrist am 10.12.1995 ablief?

8) Warum wurde die Bewerbung von Herrn W. als fristgerecht angenommen, obwohl sie verspätet am 12.12.1995 eingebracht wurde?

9) Werden Sie Konsequenzen aus der offensichtlich nicht fristgerechten Bewerbung von Oblt. W. ziehen?

10) Wenn ja, welche?

11) Wenn nein, warum nicht?

12) Sind Sie der Ansicht, daß rechtlich begründete Stellungnahmen und Einwände von Dienststellenausschüssen in der Entscheidungsfindung bei Postenbesetzungen Berücksichtigung finden müssen?

13) Warum fanden die Einwände des Dienststellenausschusses gegen die Besetzung dennoch keine Berücksichtigung?

14) Werden Sie, wie es die Personalvertretung fordert, eine neuerliche Ausschreibung dieses Postens unter Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen veranlassen und auch ein Hearing aller Bewerber vor einer unabhängigen Kommission durchführen?"

Diese Anfrage beantwortete ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu Frage 2:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3:

Wie ich in meiner Anfragebeantwortung vom 14.11.1996, Zl . 50 115/1073-II/2/96, bereits erwähnt habe, dürften die Unterlagen, die dem Bundeskanzleramt für sein erstes Gutachten zur Verfügung standen, insoweit mißverständlich gewesen sein, als das Bundeskanzleramt von einem unrichtigen Zeitpunkt der Verlautbarung der Ausschreibung ausgegangen ist . Daher wurde nach Klarstellung des Sachverhaltes vom Bundeskanzleramt ein zweites - von der richtigen

Sachlage ausgehendes - Gutachten erstellt .

Zu Frage 4:

Mit der zuständigen Referentin im Bundeskanzleramt wurde lediglich zwecks Klarstellung des Sachverhaltes Kontakt aufgenommen.

Zu Frage 5:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 4 .

Zu Frage 6:

Bereits in seinem ersten Gutachten hat das Bundeskanzleramt festgestellt, daß es nicht verboten ist, das Freiwerden eines Arbeitsplatzes über die Behörde hinaus bekanntzugeben und somit auch behördenexterne Bewerber zu berücksichtigen. Schon daraus ergibt sich, daß es sich beim Begriff "behördenintern" - wie das Bundeskanzleramt in seinem zweiten Gutachten sogar wörtlich festgehalten hat - lediglich um ein "gesetzliches Mindestanforderung" handelt.

Zu Frage 7:

Nein . Die einmonatige Bewerbungsfrist begann am 13.11.1995 (Einlangen der Ausschreibung bei den anderen Bundespolizeidirektionen, Abschluß der behördeninternen "Kundmachung" ) und endete daher erst am 13.12.1995.

Zu Frage 8:

Die Bewerbung wurde angenommen, weil sie fristgerecht (12.12.1995) war .

Zu Frage 9:

Wie sich aus der Beantwortung der Fragen 7 und 8 ergibt, besteht kein Anlaß, Konsequenzen zu ziehen.

Zu Frage 10:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 9 .

Zu Frage 11:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 9 .

Zu Frage 12:

Ja.

Zu Frage 13:

Die Ansicht des Dienststellenausschusses fand keine Berücksichtigung, weil ich sie sachlich - und zum Teil auch rechtlich - nicht teile.

Zu Frage 14:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 4 in meiner oben zitierten Anfragebeantwortung vom 14.11.1996.